

# **LANDESARCHIV BERLIN**

---

**Rep.**

**Acc.**

**Landesarchiv Berlin  
B Rep. 057-01**

**Nr.: 407**

Abschrift.

Reichs- u. Preuss. Minister  
des Innern.  
VI B 11568/5014.

Berlin Nr. 4, den 1. Juli 1935.

217

S e h n o l l b r i e f .

Betrifft: Schutzhalt gegen Geistliche.

Bei mir sind verschiedene Anfragen eingegangen, ob und in  
wie weit mein Erlass vom 29. April 1935 - VI B 7574/5014 - durch  
die Anordnung des Herrn Politischen Polizeikommandeurs der Lan-  
der vom 27. Mai 1935 berührt wurde. Um jeden Zweifel auszuräum-  
en, weise ich darauf hin, dass mein Erlass, unabhängig von An-  
ordnungen anderer Stellen, nach wie vor uneingeschränkt zu beach-  
ten ist.

In Vertretung:  
ges. Unterschrift.

Die Herren Regierungspräsidenten pp.-

Regierungspräsident.  
Jp. 1001 A. 329/32.

Berlin, den 2. Juli 1935.

Abschrift überwende ich zur gefl. Kenntnis und  
Beachtung.

In Vertretung:  
ges. Dr. Dietz von Bayer.

Die Herren Landräte des Bezirks pp.-

Landrat  
Oberbergischen Kreises.

J. K. 329/34

Gummersbach, den 26. Juli 1935.

Abschrift überwende ich zur Beachtung.

Amt Lieberhausen	ges. Pickler Begl.
31.Juli 1935	
Nr. <u>31/735</u>	

Kreisamtsr.

Die Herren Bürgermeister  
im

*zur  
rl. L.*

K r e i s e .

*S*

Abschrift.

Geheimes Staatspolizeiamt Berlin, den 19. August 1935.  
Der Leiter der Unterabteilung  
II 1 369/35.

V e r f ü g u n g .

Betr. Schutzhalt gegen Geistliche und Mitglieder der Internationalen Bibelforschervereinigung.

----  
In Abänderung des Erlasses vom 16. August 1935 --II 1 D - B.Nr.36282/35 Haft-Nr.L.484-- ordne ich hiermit an, daß bis auf weiteres Schutzhaftsachen gegen Geistliche beider Konfessionen und Mitglieder der Internationalen Bibelforschervereinigung einschließlich der amerikanischen Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft, Magdeburg, bei der Dienststelle II 1 B 1 zu bearbeiten sind. II 1 B 1 hat von jedem Schutzhaltfall unverzüglich die Dienststelle II 1 D zum Zwecke karteimäßiger Erfassung zu unterrichten.

gez. F l e s c h.

II 1 369/35

Berlin, den 21. August 1935.

An

alle Dienststellen

im Hause.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme.

gez. F l e s c h.



Begläubigt:

*Lech*

Kanzleiangestellte.

Bl.

Abschrift.

-II A-

(Stempel)

Berlin, den 26. September 1939.

In der heutigen Referentenbesprechung legte Abteilungsleiter II nochmals die Richtlinien dar, nach denen die sogenannten Kriegsdelikte zu bearbeiten sind:

a) Sonderbehandlung (Exekution):

Sonderbehandlungen werden grundsätzlich bei II A bearbeitet mit Ausnahme von Fällen, der Sonderbehandlung gegen Geistliche, Theologen und Bibelforscher, für die II B zuständig ist.

In der Vorlage an den Reichsführer-SS soll nun nicht etwa der Bericht der Stapo(leit)stellen wörtlich verwandt werden, sondern es soll eigener Stil (möglichst Telegrammstil) zur Anwendung kommen. Der Bericht muss enthalten:

Die wirtschaftliche Lage, persönliche Verhältnisse, Sachverhalt, Wuerdigung.

Es ist ein Vorschlag zu machen, entweder lautend auf Exekution, oder es ist die Bitte um Weisung, was geschehen soll, auszusprechen.

Darüber hinaus sollen dem Reichsführer-SS auch Fälle vorgelegt werden, die besonders gelagert sind und besondere Interesse beanspruchen, ohne dass Sonderbehandlung (Exekution) erforderlich ist. Hier kann der Zusatz gemacht werden: "Eignet sich nicht zur Sonderbehandlung."

Zur Zuständigkeit von II A gehörten auch Sonderfälle der Hamsterei, in denen es auch denkbar ist, dass Exekution vorgeschlagen wird.

b) Heimtücke:

Heimtückefälle sind von verschiedenen Referaten zu bearbeiten, und zwar:

Vom Referat II A, sobald es sich um kommunistisch-marxistisch eingestellte Elemente handelt,

vom Referat II C bei sogenannten Reaktionären und politisch

farblosen Leuten, dazu schwarze Front.

vom Referat II B in Fällen, in denen die katholische Einstellung richtunggebend ist (aber nicht Fälle, in denen es heißt "Marxist" und "Katholik", solche Fälle würden bei II A zu bearbeiten sein.)

Die Statistik über Heimtücke soll nach wie vor bei II A geführt werden.

c) An die Stapo(leit)stellen sollen von hier aus konkrete Anweisungen nicht gegeben werden, damit die Stapo(leit)stellen selbst Initiative entwickeln und auch die Verantwortung tragen. In allen diesen Fällen ist zurückzuschreiben mit den Bemerkungen, dass in eigener Zuständigkeit zu entscheiden ist. Ausgenommen sind natürlich die unter a) erwähnten Fälle, die für eine Sonderbehandlung in dieser oder jener Form geeignet sind.

d) Aus der bei POL. Hoffe r geführten Kartei sind alle diejenigen Fälle herauszusuchen (Heimtückefälle), die von den betreffenden Referaten in eigener Zuständigkeit weiterbearbeitet werden sollen.

e) Abhören ausländischer Sender:

Bezüglich des Abhörens ausländischer Sender hat II L auf Sondervortrag entschieden, dass die Stapostellen zunächst dem Gestapo diese Fälle melden sollen, damit hier Erfahrungen gesammelt werden können. Das Verfahren wird also dann so sein, dass die Stapostellen entscheidet, ob der Betreffende in Schutzhaft zu nehmen ist oder nicht. Die Vorgänge betr. Radio-Abhörens sind hier gesondert zu sammeln. Ab 26.9. hätte jeden Tag Wiedervorlage der gesammelten Fälle zu erfolgen, um festzustellen, in welchen Fällen Strafantrag durch die Stapostellen zu stellen ist. Entscheidung erfolgt durch II L.

gez. Neller.

A Certified True Copy.

0939

V  
DT-  
101-  
41

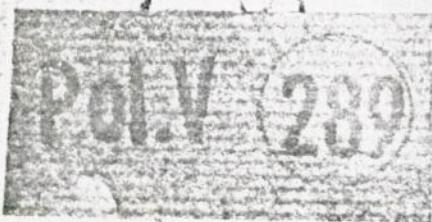
Auswärtiges Amt  
Politische Abteilung

Akten

betreffend:

Religious - s. Kirchenwesen

in Polen



von 1. August (7.1.1939)

bis 27. 8. (4.10.1941)

Bd.

forts. Bd.

Politik

Folgen

16

#### **Die wichtigsten Angelegenheiten**

Berlin W. S., den 13. Februar 1940

II 637/40

## Schnellbrief

An

- a) das Auswärtige Amt  
in Berlin W 8  
(in 3 Stücken für die Politische  
Abteilung, Referat Pol V und  
Presseabteilung P V)  
b) das Reichsministerium für  
Volksaufklärung und Propaganda

Ein Stück mit 1 Sat.  
der Abt. P V zugeschickt

1 Bei Pol 17 g. Zeit. Vogel unbek.  
 (Doppelgesch. g. H.S.)  
 2 Z.d.A. m 19/<sub>2</sub> P 19/<sub>2</sub>.

Betrifft: Feindhetze betreffend Polen.

Auf die gefälligen Schreiben vom 29. Januar und 3. Februar  
1940 - P 1334 - und die Berichte Nr. 2 - 4 vom 6./7. Februar 1940

Soweit Verwaltungs- und Fürsorgemaßnahmen, die zugunsten der polnischen Bevölkerung getroffen worden sind oder ihr mindestens mittelbar zugute kommen, sich auf das Generalgouvernement beziehen, nehme ich an, daß Sie dieserhalb das erforderliche Material von dem Vertreter Ihres Amtes in Krakau, Herrn Gesandten von Wöhlich, erbeten haben. Von hier bekannten ausländischen Hilfsmaßnahmen für die polnische Bevölkerung im Generalgouvernement ist die Spende des Papstes für die katholischen Polen sowie die durch Vermittlung der Quäker durchgeführte Spende des amerikanischen Roten Kreuzes zu erwähnen, die, soweit hier bekannt, beide von dem Herrn Generalgouverneur zugelassen worden sind und zur Verteilung gelangen.

Eine allgemeine Maßnahme zugunsten der polnischen Kriegsgefangenen ist in dem Ihnen schon in Abschrift zugegangenen Erlaß über die Seelsorge an Kriegsgefangenen enthalten. Wenn hiernach die Seelsorge an Kriegsgefangenen auch der während des Krieges notwendigen militärischen Einschränkung und Aufsicht unterliegt, so ist sie doch grundsätzlich statthaft und in einem ordnungsmäßigen Verfahren im Rahmen der internationalen Abmachungen über die Behandlung

Po. 16 folio

lung

lung der Kriegsgefangenen geregelt. ~~Eine Frage nach Abschaffung eines diesbezüglichen Rundschreibens des katholischen Feldbischofs der Wehrmacht vom 15. November 1939 zu Ihrer gefälligen Kenntnisnahme bei.~~

Wenn die feindliche Propaganda behauptet, daß im ehemaligen Polen alle religiösen Handlungen unterdrückt würden und insbesondere Gottesdienste verboten seien, so ist dies falsch. Im Generalgouvernement sind m.W. keinerlei grundsätzliche Verbote von Gottesdiensten usw. erlassen worden. Im Reichsgau Wartheland mußten die Gottesdienste Sonntags auf bestimmte Stunden beschränkt werden, um eine Kontrolle über diese Gottesdienste zu ermöglichen. Nach den Erfahrungen der Vergangenheit wurde der polnische Gottesdienst von den polnischen römisch-katholischen Geistlichen mit Vorliebe zu ausgesprochen politischen Zwecken missbraucht, sodaß die Form des Gottesdienstes oft nur der Tarnung einer in Wirklichkeit politischen Versammlung diente.

Die Angaben der feindlichen Propaganda, die Deutschen hätten allein aus der Diözese Kulm 620 Geistliche in Konzentrationslager gebracht und in Danzig würden 5 000 Priester unter völlig unwürdigen Umständen in Baracken festgehalten, sind ebenfalls unzutreffend. In der Diözese Kulm waren vor Kriegsbeginn nach Angabe des Diözesanschematismus überhaupt nur 668 Weltgeistliche tätig. Schon hieraus ergibt sich, daß unmöglich 620 Geistliche dieser Diözese in Konzentrationslager geschafft worden sein können. Darüber hinaus hat der zum Administrator der Diözese Kulm bestellte Bischof Splett aus Danzig hier selbst erst kürzlich mitgeteilt, daß von diesen 668 Geistlichen noch 150 auf ihrem Posten seien; die übrigen seien zum Teil im Laufe der Kriegswirren geflüchtet oder abgedrängt worden; andere seien verschollen und dürften sich irgendwo auf dem Lande oder im Ausland versteckt halten. Diejenigen Geistlichen, die auf ihrem Posten geblieben sind und weder vor dem Kriege noch im Kriege gegen die Deutschen in grober Weise gehetzt haben, sind unbekillt geblieben. Daß in Danziger Baracken nicht 5 000 Geistliche untergebracht worden sein können, ergibt sich schon daraus, daß vor dem Kriege in dem ganzen in Betracht kommenden Gebiet im Höchstfalle 3 000 katholische Geistliche tätig waren (Diözesen Kulm, Posen-Gnesen, Leslau, Plock und Lods). Wie sich diese höchstens 3 000 Geistlichen plötzlich auf 5 000 vermehrt haben und weshalb diese angeblich 5 000 Geistlichen ausgerechnet alle nach Danzig geschafft

schaft worden sein sollen, ist für einen urteilsfähigen Lesser nicht ersichtlich, scheint jedoch die feindliche Propaganda nicht im geringsten zu stören.

Von einer Enteignung von Kirchen ist hier nichts bekannt. Zu welchen Zwecken diese Kirchen, die ja im allgemeinen nur wieder als Gotteshäuser verwendet werden können, enteignet worden sein sollen, ist nicht gesagt. Auch diese Behauptung der feindlichen Propaganda scheint eine Lüge zu sein.

Zu der Behauptung, ein Bernhardiner-Kloster sei in ein Zuchthaus umgewandelt worden, ist zunächst zu bemerken, daß Name und Ort dieses Klosters wie üblich nicht angegeben sind. In einzelnen Fällen sind Klöster in den besetzten Ostgebieten dazu benutzt worden, um verdächtige Geistliche in ihnen zu internieren. Dies geschah aus besonderem Entgegenkommen, um den Geistlichen die Möglichkeit zu geben, ihre kirchlichen Pflichten in Bezug auf Messelesen usw. erfüllen und in einer kirchlichen Gemeinschaft leben zu können.

Wenn schließlich behauptet wird, das Deutsche Reiche habe kirchliche Geräte und Gold aus den Kirchen gestohlen, so ist auch dies selbstverständlich eine Lüge. Die polnischen Bischöfe hatten bereits vor Beginn der deutschen Gegenaktion gegen Polen ihre Kirchenschätze in Kisten verpackt und nach dem Osten abtransportieren lassen. Dort wurden sie von der deutschen Polizei zum größten Teil aufgefunden und sichergestellt. Die zum Gottesdienst erforderlichen Gegenstände werden der Kirche zurückgegeben.

Überhaupt ist der allgemeine Eindruck, den die feindliche Propaganda zu erwecken sucht, daß nämlich religiöse Handlungen wie Gottesdienst, Taufe, Begräbnis, kirchliche Trauung usw. unmöglich seien, falsch. Im Gegenteil ist nach Errichtung des Generalgouvernements eine erhebliche Zunahme der Zahl der Kirchenbesucher festgestellt worden. Manche Gottesdienste und Begräbnisse sind allein durch die Masse ihrer Teilnehmer reine Demonstrationen gegen die Deutschen. Jeden Sonntag kann z.B. in Krakau beobachtet werden, daß die Gottesdienstbesucher bis auf die Straße hinaus stehen.

Soweit Ihre Mitteilungen die kirchlichen Verhältnisse der Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland betreffen, habe ich auszugsweise Abschriften dieser Mitteilungen den Reichsstatthaltern in Danzig und Posen mit der Bitte zugehen lassen, Ihnen unmittelbar noch weitere Unterlagen vorzulegen. -

Für

Für die Gegenpropaganda empfehle ich, durch diejenigen Stellen, welche die Weißbücher über die polnischen Greueltaten an Volksdeutschen zusammengestellt haben, feststellen zu lassen, inwieweit polnische Geistliche oder polnische kirchliche Stellen an diesen Greueltaten beteiligt oder dafür verantwortlich waren.

Ferner empfehle ich in der Gegenpropaganda auf die geradezu unmenschlichen Verfolgungen der orthodoxen Kirche im ehemaligen Polen hinzuweisen. Bekanntlich hat der polnische Staat in ganz großem Ausmaße orthodoxe Kirchen zerstört und gesprengt, sodass selbst der griechisch-orthodoxe Erzbischof von Lemberg, Graf Dr. Andreas Szepteckyj, in einem Hirtenbrief hiergegen Einspruch erhoben hat. In diesem Zusammenhang darf ich auf die Ihnen bekannt Broschüre "In Polen nichts Neues", Herausgeber Ukrainianische Aktion, Berlin 1939, Buchdruckerei Oskar Puchelt, Berlin-Steglitz, Albrechtstraße 112, hinweisen. Ferner bitte ich auf die über den gleichen Gegenstand in Brüssel veröffentlichte Broschüre "L'Union des Eglises et les Persécutions polonaises en Ukraine", édité par la Fédération des émigrés ukrainiens en Europe, Imp. Breuer soc. an. - Ad. gér. L. Breuer 313, ch. d'Ixelles, Bruxelles, Bezug nehmen zu dürfen. Ein Herausstellen dieser Broschüre dürfte sich deshalb empfehlen, weil sie in dem neutralen Belgien veröffentlicht worden ist. -

Über die Verfolgung der evangelischen Kirche in Polen gibt den besten Einblick die Broschüre "Kirche, Volk und Staat in Polen", ein Bericht über die Lage der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in Polen, herausgegeben durch die Evangelische Maatschappij Opgericht 1853, Vereeniging tot Verbreidning en Verteidiging van het Protestantisme N.V. W. Ten Have - Amsterdam 1937. -

Mit der besonderen Bearbeitung der Feindhetze gegen Polen ist in meinem Hause der Landgerichtsrat Büchner beauftragt, der seit Anfang Oktober v.Js. im ehemaligen Polen tätig war und erst kürzlich aus Krakau zurückgekehrt ist. Für persönliche Rückfragen steht er jederzeit zur Verfügung.

Im Auftrage

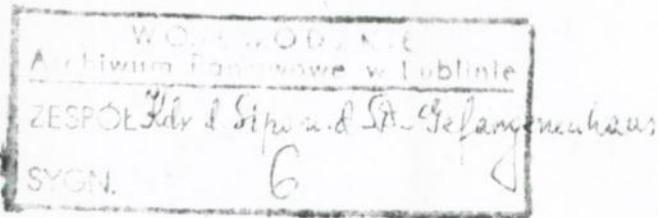
gez. Roth



Beglaubigt

*Z. Roth*  
Regierungsamt

[Druk nałożony kartyd, wyroki i korespondencja akt. więzniów]



lit. "O - R"

**Der Kommandeur  
der Sicherheitspolizei und des SD  
für den Distrikt Lublin.**

Aussendienststelle Lukow  
B.Nr.-II 436/40

99 123

Lukow, den 9. April 1940.

An das  
Gerichtsgefängnis  
in Lublin.

Betrifft: Röm.-kath. Priester Wiktor S o p y X o, geb. 14.6.05  
wohnhaft in Witoroz, Krs. Radzyn.  
Vorgang: Ohne.

Der Obengenannte wurde hier wegen Aufforderung zum Landfriedensbruch festgenommen und wird in das dort. Gerichtsgefängnis überführt.

Der Vorgang gegen den Genannten ist dem Kommandeur der Sicherheitspolizei in Lublin überreicht worden.

Jm Auftrage:

*Mahrer*  
SS-Untersturmführer  
n. Krim.-Gelehrte.

*Eingeliefert am 10/4/40.*

ML.

X H.S+A feiner

136

E r k l ä r u n g !

=====

Ich habe erkannt, daß die Internationale Bibelforschervereinigung eine Irrlehre verbreitet und unter den Deckmantel religiöser Betätigung lediglich staatsfeindliche Ziele verfolgt.

Ich habe mich deshalb voll und ganz von dieser Organisation abgewandt und mich auch innerlich von der Lehre dieser Sekte freigemacht.

Ich versichere hiermit, daß ich mich nie wieder für die Internationale Bibelforschervereinigung betätigen werde. Personen, die für die Irrlehre der Bibelforscher werbend an mich herantreten oder in anderer Weise ihre Einstellung als Bibelforscher bekunden, werde ich unverzüglich zur Anzeige bringen. Sollten mir Bibelforscherschriften zugesandt werden, werde ich sie umgehend beider nächsten Polizeidienststelle abgeben.

Ich will künftig die Gesetze des Staates achten und mich voll und ganz in die Volksgemeinschaft eingliedern.

Mir ist eröffnet worden, daß ich mit meiner sofortigen erneuten Inschutzhaftnahme zu rechnen habe, wenn ich meiner heut abgegebenen Erklärung zuwiderhandle.

K.L. Sachsenhausen, den.....

25. April 1960

...Wilhelm Eckert.....  
Unterschrift.

N-1653

221452

*1. Maj. 1941.*

Der Chef der Sicherheitspolizei Berlin, den 27. August 1941.  
 und des SD  
IV C 2 Allg. Nr. 41 334.

*MfJ*  
 Vertraulich!  
 \*\*\*\*\*

*4.3 hmlauf  
2.3 Zentralrat*

An

- a) die Staatspolizei(leit)stellen,
- b) die Kommanduren der SichPol und SD,
- c) die Referate des Amtes IV des RSHA,
- d) das Amt V

Nachrichtlich

- an e) die Inspektoren der SichPol und SD,
- f) die Befehlsleiter " "
- g) IV C St. zur Erlassversammlung (2 Abdrucke),
- h) Gruppe I B (12 Abdrucke).

Betrifft: Grundsätzliche Anordnung des Reichsführers-*H*  
 und Chefs der Deutschen Polizei über Fest-  
 nahme staatsfeindlicher Elemente nach Beginn  
 des Feldzuges gegen die Sowjetunion.

Auf die Meldungen wichtiger staatspolizeilicher Ereig-  
 nisse hat der Reichsführer-*H* und Chef der Deutschen Polizei  
 in Einzelfällen längere Schutzhaltung und Überführung in ein  
 Konzentrationslager angeordnet. Von der jeweiligen Ent-  
 scheidung wurde den in Frage kommenden Stellen bisher zwecks  
 entsprechender weiterer Veranlassung Kenntnis gegeben.

Der Reichsführer-*H* und Chef der Deutschen Polizei hat  
 nunmehr angesichts der Häufung staatsfeindlicher Betätigun-  
 gen und Aufruhrungen nach Beginn des Feldzuges gegen die  
 Sowjetunion die grundsätzliche Entscheidung getroffen, daß  
 "sämtliche tschechischen Pfaffen, deutschfeindliche Tschechen  
 und Polen, sowie Kommunisten und ähnliches Gesindel grund-  
 sätzlich auf längere Zeit einem Konzentrationslager zuge-  
 führt werden sollen."

Damit diese Anordnung nicht nur auf die im üblichen  
 Verfahren eingereichten Schutzhaltanträge beschränkt bleibt,  
 sondern schon vor Einreichung von Anträgen berücksichtigt  
 werden kann, gebe ich von dieser Anordnung Kenntnis.

*765*  
 Soweit die Einleitung eines Strafverfahrens in Betracht  
 kommt, ist Antrag auf Dekretierung zu stellen. Die Staats-

1  
100-1657  
- 2 -

anwaltsoffenen bitte ich dabei zu erachten, in Fällen von Gnadenverlängen, Strafaussetzungen usw. die Staatspolizei zu beteiligen.

Dieser Erlaß ist vertraulich zu behandeln und darf weder den Häftlingen noch irgendwelchen anderen Personen bekanntgegeben werden.

Der Erlaß ist für die Orts- und Kreispolizeibehörden nicht bestimmt.

In Vertretung:  
gen. K u l l e r.

-----  
Beglaubigt  
R. L. C.  
Kundmachungsschluß.

Bl.

Politisches Archiv

Auswärtiges Amt

Indnt II 9

23

Akten

betreffend:

Propaganda

Hetz- und Greuelpropaganda.

vom 1937

bis 1945

Bd.

s. Bd.

Abschrift.

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD

IV B 1 - 2166/41

Berlin SW.11, den 8. Oktober 1941

28

An

das Reichsministerium für Volksaufklärung  
und Propaganda,

z.Hd. Herrn Dr. Albrecht,  
Berlin W.8.

Betrifft: Greuelpropaganda in der amerikanischen Presse.

Vorgang: Dort. Schreiben vom 9.9.1941 -323/41 g (2)-  
Fro 2255

Unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 9.9.41  
teile ich mit, dass in der letzten Zeit im Warthegau und  
auch im Generalgouvernement keine Verhaftungen von Geist-  
lichen in grösstrem Masse vorgenommen wurden. Bischöfe  
sind in den letzten Monaten überhaupt nicht festgesetzt  
worden.

Die nach der Besetzung des ehemaligen Polen verhaf-  
teten Geistlichen wurden in der Zwischenzeit abgeschoben.  
Die Reutermeldungen entbehren daher jeder Grundlage.

Im Auftrag

Unterschrift.

83 - 40

9284/49.

Konzept des Sr.

Rückicht des Sr.

den 3. Dezember 1941.

~~e.a. D II 2334 S. Ritter bei der M. d. A.~~  
~~(Verordl. P 234/41 S.)~~

Von Abt.:

P.III  
(Dr. Seiffen) L  
z.Mitz.u.Bntn.  
vert.Vom.

Nach Abt.:

Abt. KfH  
POL IX

E.Kts.

An

den Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD -Amt IV B 1 -,Berlin SW 11,  
Prinz-Albrecht-Str.8.

Im Auftrag

J.J.4015-

T 27.12.41, Rd. 667, 11.40

75

75

A eing. 22 JAN 1942 V

30

# Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

IV B 1 - 2307/41

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftzeichen u. Datum anzugeben

Berlin SW 11, den 5. Januar 1942  
Prinz-Albrecht-Straße 8  
Fernsprecher: Ottoweg 120040 - Fernsprecher 126421

2

Zustellungspunkt:

D II 98 Q

aing. 22 JAN 1942

P.M. ( ) T. B. P. F. E.

An das

Auswärtige Amt

B e r l i n

Betrifft: Festnahmen von Geistlichen im Warthegau.

Bezug: Dort. Schreiben vom 3.12.41 - D II 2334

Auf vorstehende Anfrage teile ich mit, dass im Reichsgau Wartheland eine grössere Anzahl poln. kath. Geistlicher aus sicherheitspolizeilichen Gründen festgenommen und einem KZ.-Lager überführt wurde.

Im Auftrage:

Nahmenaburk

Schm.

7. J. 4016  
7. J. 4016  
7. J. 4016  
7. J. 4016

J. J. 4016

83-40

A. eing. 22 JAN 1942 b

BBT 422

NG - 3136-1

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD

IV 31 - 2307/41

Bitte in der Räume vorliegenden Belege gegen zu Datum angeführte

Berlin 910 11, Bon 5. Januar  
Dolm.-Bürostrasse 8  
Telephon: Schlessegg 1200-01 Jenaerstrasse 12/14-21

Auswärtiges Amt

II 98 q

eing. 22 JAN 1942

PAK (Einsatzgruppen)

An das

Auswärtige Amt

Berlin

Betrifft: Festnahmen von Geistlichen im Warthegau.

bezüg: Dort. Schreiben vom 3.12.41 - D II 2334

Auf vorstehende Anfrage teile ich mit, dass im Reichsgau Wartheland eine grösere Anzahl poln. kath. Geistlicher aus sicherheitspolizeilichen Gründen fest genommen und einem KZ.-Lager überführt wurde.

Im Auftrage:

Nahmeabdruck

HJ 21

11/6/6

U.A. eing. 22 JAN 1942 1/2

NG - 3126

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD

IV B 1 - 2307/41

Bitte in der Rückseite vorliegenden Belegstreifen u. Datum anzugeben

Berlin SW 11, den 5. Januar  
Dring-Ribbeck-Straße 8  
Telefon: Oberschöneweide 120040 - Fernsprechnr. 128421

Zugestelltes Papier

D II 98 q

eing. 22 JAN 1942

PAK ( ) Dring. 2. Februar

An das

Auswärtige Amt

B e r l i n

Betrifft: Festnahmen von Geistlichen im Warthegau.

Bezug: Dort. Schreiben vom 3.12.41 - D II 2334

Auf vorstehende Anfrage teile ich mit, dass im Reichsgau Wartheland eine grösere Anzahl poln. kath. Geistlicher aus sicherheitspolizeilichen Gründen fest genommen und einem KZ.-Lager überführt wurde.

Im Auftrage:

Nahmaburk

24

44

J-7-3  
13. September 1941.

## Geheime Staatspolizei

Staatspolizeistelle Saarbrücken

Nr. 39 E 41 I.G.<sup>1</sup>

in der Antwort vorstehendes Geschäftszichen und Datum anzugeben.

## Einschreiben

Saarbrücken, den

Schloßplatz 15

Fernsprecher: Nr. 26681-26685

Der Bef. u. Chef d. Polizei  
Im Reichssicherheitshauptamt des Führer  
vertrauliches Sekretariat

Eing. 16. SEP. 1941 \*

HAL DD Heft

Pmt: T Dpa

# P.M.P.

Geheim!

G

An das

Reichssicherheitshauptamt - II D 3 a -

in Berlin SW. 11

Prinz Albrechtstr. 8.

Betrifft: Ausbildung der Kriminalobersekretäre Peter Söller und Fritz Rebole als Kraftwagenführer.

Vorgang: Ohne.

Durch Erlass vom 12.5.41 - IV B 1 481/41 -, betr. Bearbeitung der politischen Kirchen, ist die Übernahme der gesamten Sachbearbeitung einschliesslich des Nachrichtendienstes auf dem Gebiete der politischen Kirchen vom SD. auf die Staatspolizeistellen angeordnet worden. Mit der Sachbearbeitung dieser Angelegenheiten habe ich hier den Krim. Obersekretär Peter Söller beauftragt. Ihm obliegt vor allen Dingen die Aufrechterhaltung der V.-Mann-Verbindungen und die Gewinnung neuer Vertrauensleute.

Infolge der Suspendierung der Staatspolizeistelle Neustadt a.d. Weinstraße hat sich die Arbeit des Krim. Ob. Sekretärs Söller auch auf den Bereich der jetzigen Aussendienststellen Neustadt zu erstrecken. Der Nachrichtendienst auf dem Gebiete der politischen Kirchen ist z.Zt. äusserst wichtig und darf in keiner Weise vernachlässigt werden. Krim. Ob. Sekr. Söller muss, um die Vertrauensleute entsprechend zu betreuen und Verbindungen aufrechtzuerhalten und neue anzuknüpfen, fast täglich mit dem Kraftwagen unterwegs sein. Die Treffs mit den Vertrauensleuten können zum Zwecke der Geheimhaltung nicht einfach in irgend einem Lokal, oder Bahnhof, oder an einer sonstigen Stelle im Heimatbezirk des V.-Mannes wahrgenommen werden, sondern sie dürfen nur an neutralen Orten stattfinden. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen ist es angezeigt, die Vertrauensleute an irgend einem einsamen Landschaftspunkt in den Kraftwagen aufzunehmen und die Verhandlungen und

- Rücksprachen -

ID 3a  
Vn. 84/41 g  
19. Sep. 1941

Rücksprachen selbst im Kraftwagen durchzuführen und den V.-Mann in gleicher Weise wieder irgendwo abzusetzen. Durch diese Art der Betreuung der V.-Leute lernt der Kraftfahrer des Dienstkraftwagens mit der Zeit alle bestehenden Verbindungen kennen. Der Fahrer müsste daher besonders zuverlässig sein und es wäre angezeigt, immer denselben Kraftfahrer zu nehmen. Dies lässt sich aber mit Rücksicht auf den bestehenden Mangel an Kraftfahrern nicht durchführen. Ich halte es deshalb für zweckmäßig, den Krim.Ob.Sekr. Söller als Kraftfahrer auszubilden und ihn mit der Führung eines ihm ständig zugeteilten Dienstkraftwagens zu beauftragen.

Durch einen weiteren Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 4.8.41 - IV B Nr. 1016/41 g.Rs. - ist das Aufgabengebiet des bisherigen Nachrichtenreferenten für alle politischen Angelegenheiten ausserordentlich erweitert worden. Hierfür habe ich bei der hiesigen Dienststelle als Sachbearbeiter den Krim.Obersekretär Fritz Rebohle eingesetzt. Bei der Betreuung der V.-Männer ist das Gleiche zu beachten wie vorstehend im Falle Söller. Dem Krim.-Obersekretär Rebohle müsste ebenfalls ein besonders zuverlässiger Kraftfahrer ständig zur Verfügung stehen. Bei der hiesigen Dienststelle würden dann für die Aufrechterhaltung des allgemeinen Fahrdienstes 2 Kraftfahrer ausfallen, weil sie jederzeit den beiden Beamten Söller und Rebohle zur Verfügung stehen müssten. Dies lässt sich aber nicht durchführen. Ich halte es daher ebenfalls für zweckmäßig, auch Rebohle als Kraftfahrer auszubilden und ihm ständig einen Kraftwagen zuzuteilen.

Der Fahrdienstleiter meiner Dienststelle, techn. Obersekretär a.Pr. Mörschel, ist im Besitze eines Fahrlehrerscheins. Die Erlaubnis ist ihm am 2.7.35 vom Pol. Präsidenten in Berlin für die Ausbildung von Fahrern im Dienste der Landespolizei erteilt worden und zwar für Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmaschinen der Kl. 1,2 u.

5

Ich bitte zu genehmigen, dass Mörschel die Krim. Obersekretäre Söller und Rebohle in der Führung von Kraftfahrzeugen ausbilden und für diesen Zweck einen Dienstkraftwagen der hiesigen Dienststelle verwenden darf. Nach Abschluss der Ausbildung würde die Abnahme der Fahrprüfung durch den Kraftfahrsachverständigen, Major der Schutzpolizei B r a c k, in Saarbrücken erfolgen.

Mit Rücksicht auf die Eilbedürftigkeit bitte ich um möglichst baldige Entscheidung.

Th.

Wirtschafts- Verwaltungshauptamt  
Amtsgruppenchef D  
- Konzentrationslager -  
D I / As.: 14 o 9 / Ot./ U.-  
Geheim Egb.-Nr. 245 / 42.

Oranienburg, den 21. April 1942

Konzentrationslager Groß-Rosen

Empfang:	22 APR 1942					
Von:						
I	II	III	IV	V	VI	VII

Betreff: Arbeitseinsatz der Geistlichen.

Besu~~g~~z: Wirtschafts-Verwaltungshauptamt Ch.Ro., Hs.  
vom 18.4.42.

Anlagen: keine

**Geheim**

An die

Lagerkommandanten der  
Konzentrationslager

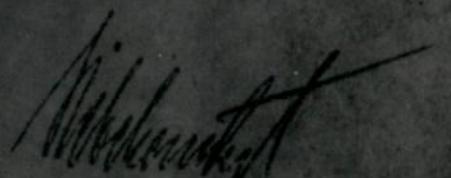
Da., Sd., Du., Ina., Flc., Nou., Au., Gr.-Ro., Hatz.,  
Nic., Sta., Arb., Rav., Kriegsgefl.-Lager Lublin.

Abdruck an: Chef des Amtes D II im Hause.

Der Reichskommissar und Chef der Deutschen Polizei hat  
angewandt, dass die polnischen und litauischen Pfaffen  
richtig arbeiten sollen, d.h. also zu allen Arbeiten  
herangezogen werden dürfen. Die deutschen, helländischen,  
norwegischen Geistlichen usw. sollen jedoch nach wie vor  
nur in den Heiligtümern beschäftigt werden.

Der Vollzug dieser Anordnung ist hierher zu melden.

I.V.



7 - Obersturmbannführer

(V)

Wirtschafts-Verwaltungshauptamt

Oranienburg b. Berlin, 26. Juni 1942.

## Amtsgruppe D - Konzentrationslager

## Gefangenentzettelung

49

Fernsprecher: Sammel-Nr. 3171

### Diktatzeichen:

D I / 1 / Az.: 14 d 6 / Okt. / U. 2

Adj.	8	12	all	14	16
		X			

29. JUNI 1942

Betreff: Überstellung von Geistlichen.

Bezug: FS des Reichssicherheitshauptamtes - IV C 2  
Haft-Nr. Allg. 40 131 - vom 23.6.42.

Anlagen: keine

## Einschreiben.

## An die

## Lagerkommandanten der Konzentrationslager

## Buchenwald und Dachau,

Abdruck an: Chef des Amtes D II und D IV im Hause.

Das Reichssicherheitshauptamt hat mit dem oben angezogenen Schreiben die Überstellung der 56 im Konzentrationslager Buchenwald einsitzenden polnischen Feldgeistlichen zum Konzentrationslager Dachau angeordnet.

Die Überführung hat mittels Sammeltransport zu erfolgen.

Die bei Häftlingsüberstellungen ergangenen Bestimmungen sind zu beachten. Dem Reichssicherheitshauptamt ist die erfolgte Überstellung mit den entsprechenden Formblättern gesammelt zum Aktenzeichen IV C 2 Allg.-Nr. 40 131 zu melden. Sollten von den 56 Häftlingen bereits einige zur Entlassung gekommen sein, so ist bei der Übersendung der Formblätter im Begleitbericht anzugeben, wann der Betreffende zur Entlassung gekommen ist.

Der Vollzug dieser Anordnung ist hierher zu melden.

## Der Chef des Zentralamtes

51. *synch.*

#### **4 - Obersturmbannführer**

Konzentrationslager Dachau  
Kommandantur Abt. II

zu Dachau 3K, den 16. Juli 1942

I. Von den umseitig angeführten 56 Häftlingen des KL "Buchenwald" wurden 51 am 7.7.42 in das hiesige Lager eingeliefert.

II. Zum Sachakt: Neuzugänge

Gefangen

Krim. Sekr.

Str.

schafft auf vi d hau li d seien nob leid gne

relegieren haft nob zia und dass jendet kriegszeit und  
technikzeit gne mit de ron und etwad gib kriegszeit  
eine neuerliche, daß technikzeit neuerzeit die kriegszeit  
zurvergnis bricht technikzeit

ausfolie in fü, unvollständig gressin sag ausfullt ob  
zum arbeit d schafft gne ausfullt ob valstet ob old  
ob gib kriegszeit kriegszeit ob gib kriegszeit ob kriegszeit  
ausfullt ob gib kriegszeit ob gib kriegszeit ob gib kriegszeit  
zum arbeit ob gib kriegszeit ob gib kriegszeit ob gib kriegszeit  
zum arbeit ob gib kriegszeit ob gib kriegszeit ob gib kriegszeit  
zum arbeit ob gib kriegszeit ob gib kriegszeit ob gib kriegszeit

schafft zu arbeit ob gib kriegszeit ob gib kriegszeit

schafft zu arbeit ob gib kriegszeit ob gib kriegszeit

schafft zu arbeit ob gib kriegszeit ob gib kriegszeit

A 26 H

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL  
FOR WAR CRIMES  
APO 696-A U.S.ARMY

Instituted 17 November 1945  
on date of capture  
Forced labor

STAFF EVIDENCE ANALYSIS, MINISTRIES DIVISION.

By: Lucille Petterson.  
Date: 8 December 1947.

Document Number: NG-4578

Title and/or general nature: WEIZSAECKER, as instructed by RIBBENTROP, forces NUNCIO to take back a letter of the Cardinal State Secretary dealing with conditions in the Warthegau and the Government General; Carbon copy of the Cardinal's letter, which describes in some detail the effects of religious persecution in these districts.

Form of Document: A), B) Carbon copy of note;  
C) Carbon copy of letter.

Stamps and other endorsements: None.

Date: A) 17 March 1943  
B) 16 March 1943  
C) 2 March 1943.

Source: A.A., Buero des Staatssekretärs, Beziehungen zum "Heiligen Stuhl" Geheime Reichssache St.S.I (62) n. 2 nov "St.S.108/2 Frame 277645 Bd. 5 Januar-October 1943, Mc Nam Barracks, Berlin, FO-SD, Bldg.E.(OCC-EBT 4668 A-C).

PERSONS OR ORGANIZATIONS IMPLICATED:

WEIZSAECKER  
SONNLEITNER

TO BE FILED UNDER THESE REFERENCE HEADINGS:

NG-Foreign Office  
NG-Persecution of Churches

SUMMARY:

A) In a secret note to RIBBENTROP, WEIZSAECKER reports that he summoned the NUNCIO in order to return to him the Cardinal State Secretary's letter of 2 March 1943. WEIZSAECKER told the NUNCIO that, since the Foreign Minister was not present at the time, he had opened the letter himself and had discovered that it dealt with complaints concerning the Warthegau and the Generalgouvernement. He then reminded the NUNCIO that he had already instructed him of the policy of the Reich government to limit its relations with the church to matters concerning the old Reich (as of 1933).

The NUNCIO felt that taking back the letter would signify a personal defeat for him and would have a bad effect in Rome. He held that the letter actually did not belong in the sphere of German-Vatican relations, but rather in the comprehensive domain of the entire Catholic Church. The letter contains an indirect expression of the Pope.

WEIZSAECKER told the NUNCIO that he was not improving matters any by trying to establish a basis of level. He explained that he was simply trying to get him to take the document back quietly, so that it could be considered as non-existent, and no one would need to know about it. The Nuncio also tried to persuade WEIZSAECKER to give him a letter to accompany the document to be returned, but WEIZSAECKER refused on the grounds that this would give the return the semblance of an official act. Finally, the NUNCIO accepted the document. He spoke of other matters and concluded with a melancholy remark which might be interpreted to mean that he considered his days in Berlin to be numbered.

B) WEIZSAECKER's procedure, as outlined above, was carried out according to the exact instructions of RIBBENTROP, as this note reveals. SONNLEITHNER added a note to the effect that the Foreign Minister wished WEIZSAECKER to call, before his interview with the NUNCIO.

C) This document is a copy of Cardinal MACLIONE's 28-page letter to RIBBENTROP. The Cardinal says that he represents the Vatican "empowered by divine order to care for the religious needs of all Catholics, regardless of nationality". The Vatican is now deeply disturbed over the hindrances put in the way of free acknowledgement of religious faith and the exercise of the Catholic worship service in some of the districts under the jurisdiction of the Reich authorities. This is particularly true in the district known as the Wartheland. The following complaints are listed:

In August 1939 there were six bishops in this district. Now only one remains. Some were driven out, others are in concentration camps, etc. Every intervention on the part of the Vatican on behalf of these bishops was to no avail. Specific instances are given (KOZAL and the Bishop of Lodz).

Before the war there were more than 2,000 priests in office in this district. Of these, only a very few remain. According to reports reaching the Vatican from different sources, in the first months of the military occupation a considerable number of the lay clergy were shot or put to death in another way. Several hundred were arrested.

Numerous priests were banned or forced to flee to the Generalgouvernement, and many others were put in concentration camps. At the beginning of October, 1941, there were several hundred priests from the Warthegau interned in Dachau; but in the course of the month, as a result of a violent intensification of police measures ending in the arrest and deportation of additional hundreds of priests, the number increased considerably. In Posen there are only four priests to take care of about 200,000 Catholics.

Many seminaries and other Catholic training institutions were closed. The nuns could not continue their work without interference. A special concentration camp in Jojanowo (SCHLUCKERT) was established for them, and about 400 were interned there about the middle of 1941. It was supposed to be a temporary measure, but it is known that several hundred are still there.

All Catholic schools were closed. Religious instruction was restricted. A number of churches could no longer hold services. Some churches were accessible only to Catholics of a certain nationality. Church services were limited to certain hours and days, by regulations of the Reich governor. Strict separation was maintained between Germans and Poles, even as far as the cemeteries were concerned. The Polish language was forbidden even in confessions. Marriage laws for Poles required a minimum age of 28 years for men and 25 years for women. Catholic organizations were practically eliminated. In the whole Warthegau, there is no Catholic press any more, nor even a Catholic book store.

Many churches were desecrated. Episcopal residences were confiscated as well as the furnishings of seminaries, monasteries, libraries, etc. Complaints of the Apostolic Delegation in Berlin concerning appropriations of church property were of no avail.

Reference is made to the regulation of 13 September 1941 concerning religious associations and the subsequent measures resulting in the loss of almost all Catholic property. Previous notes of the Apostolic Delegation were accepted by the Foreign Office with the assurance that the matter would be taken up again after the offices concerned had been consulted. No answers have been forthcoming.

In other districts there are also measures against the rights of the Church. In the territory known as the Generalgouvernement, seminary buildings were confiscated, only two institutions for preparation for priesthood were allowed for a certain time, and the others, later re-opened, were not permitted to accept any beginners. There are no bishops at all in the dioceses of Pinsk and Lublin. Bishop FULMAN of Lublin was sentenced in 1939 and sent to a town in the diocese of Tarnovia, and his assistant,

GORAL, was sent to a concentration camp in Germany. Most of the many priests who were deported were sent to concentration camps in Germany, where they are now over 1,000 in number. Appeals to release these priests were denied. The only promise made was to concentrate all of them in Dachau, where the treatment formerly actually was not so harsh. At the end of 1941, Dachau became worse. There were many announcements of deaths. The Cardinal refers also to restrictions in the church attendance of Polish civilian workers in Germany.

In conclusion, the Cardinal remarks that he hopes this memorandum, which he has been forced to make, will influence RIBENTHROP to prepare to put an end to the unhappy situation and to restore religious freedom for the Catholics in the districts mentioned above.

- END -

DOCUMENT NO. NG - 4572  
OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL  
FOR WAR CRIMES

Berlin, den 17. Maerz 1943.

St.S.No.167.

G e h e i m .

Ich habe den Nuntius heute zu mir gebeten, um ihm den Brief des Kadinalstaatssekretaers vom 2.ds.Uts. Nr. 3063 wieder zurueckzugeben.

Weisungsgemaess bemerkte ich dazu das Folgende:

Da der Herr Reichsaussenminister zur Zeit nicht zugegen sei, haette ich den Brief, den der Nuntius mir verschlossen uebergeben habe, nach seinem Weggang geoeffnet und dabei geschen, dass es sich bei dem Inhalt dieses Briefes um das Vorbringen von Beschwerden handele, die sich auf das Gebiet des Warthegaus und des Generalgouvernements bezoegen. Der Nuntius werde sich ja nun erinnern, dass ich ihm bereits am 25. Juni v.Js., als er seinesorts Faelle, die das Generalgouvernement berührten, zur Sprache brachte, folgendes gesagt haette: Die Kurie habe sich in ihrer Note an die Deutsche Botschaft in Rom vom Januar 1942 auf den Standpunkt gestoelt, dass sie die in Verfolg militärischer Operationen eingetretenden territorialen Aenderungen erst dann anerkennen koenne, wenn der neue Zustand nach Beendigung der Feindseligkeiten in den Friedensverträgen oder von dem etwa vorhandenen zuständigsten internationalen Organismen formell anerkannt sei. Die Reichsregierung habe sich genötigt geschen, aus dieser Stellungnahme auch ihrerseits die gebotenen Folgerungen zu ziehen und nuessc deshalb die Eroerterung, mit der Kurie auf Fragen beschraenken, die sich auf das Altreich bezoegen, d.h. auf das Reichsgebiet wie es zur Zeit des Konkordatsabschlusses im Jahre 1939 bestand.

(Seite 1 des Originals Forts.)

Da der jetzt vorliegende Brief des Kardinalstaatssekretärs diese Mitteilung einfach ignoriere und sich wiederum ausschliesslich auf die religiösen Verhältnisse im Warthegau und im General-

(Seite 2 des Originals)

gouvernement beziehe, sahe ich mich nicht in der Lage, ihn an den Herrn Reichsausschusminister weiterzuleiten, sondern batte den Nuntius vielmehr, den Brief wieder mitzunehmen.

Der Nuntius war durch meine Eröffnungen sehr geschockt. Er glaubte, die Niederaufnahme des Briefes würde für ihn eine persönliche Niederlage bedeuten, die man ihm in Rom sehr uebernehmen würde. Er argumentierte dann wie folgt:

Der Brief des Kardinalstaatssekretärs gehöre doch eigentlich gar nicht in das Gebiet der diplomatischen Beziehungen zwischen der Kurie und Deutschland. Er falle in die umfassendere Domäne der katholischen Kirche überhaupt. Zuerde er als Nuntius diesen Brief geschrieben haben, so wäre die Rueckgabe an ihn nach der Kompetenzabgrenzung von vorigen Jahre begreiflich, so aber handele es sich um eine, wenn auch indirekte Ausserung des Papstes, für welche das Netzwerk diplomatischer Zuständigkeit nicht bestehen. Die Meldung nach Rom, dass der Brief seinen Adressaten gar nicht erreicht habe, werde dort natuerlich nicht gut wirken. Der Nuntius wollte also den Brief sowohl uns die absendende Stelle wie auch den Empfänger anzeigt, in ein höheres Niveau gehoben wissen, als in eine Erörterung zwischen ihm und mir.

(Seite 2 des Originals Forts.)

Hierzu habe ich dem Nuntius gesagt, er mache den Vorgang keineswegs besser, wenn er eine solche Niveausteilung versuche. So wie die Sache jetzt stche, sei weder die Person des Papstes beruehrt, noch auch liege ein Refus des Herrn Reichsaußenministers vor. Was ich ihm jetzt nahelege, sei nichts anderes als die stillie Ruecknahme des Dokuments, das damit nichtexistent werde und nach aussen hin erfahre niemand davon. Die Prozedur, die der Nuntius anrege, mache im Gegenteil den Fall aktenkundig.

Der Nuntius streifte dann noch den Gedanken, da ich ihm einen Begeleitbrief fuer die Rueckgabe zusage. Aber auch hierauf habe ich ihm erwidert, dass dadurch eben gerade die Rueckgabe

(Seite 3 des Originals)

zu einem offiziellen Akt werde, den ich nach Moeglichkeit vermeiden wolle.

Schliesslich nahm der Nuntius den Brief an sich. Er ging dann noch zu anderen Gespraechszebieten ueber, und verliess mich mit einer melancholischen Bemerkung, die so gedeutet werden konnte, als glaube er, dass seine Tage in Berlin gezahlt seien.

Hiermit

dem Herrn Reichsaußenminister,

gez. Weizsaecker.

DOCUMENT NO. NO - 4572  
OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL  
FOR WAR CRIMES

Berlin, den 17. Maerz 1943.

St.S.No.167.

G e h e i g n i c h t

Ich habe den Nuntius heute zu mir gebeten, um ihm den Brief des Kadinalstaatssekretaers vom 2.ds.Uts. Nr. 3063 wieder zurueckzugeben.

Weisungsgemaess bemerkte ich dazu das Folgende:

Da der Herr Reichsaussenminister zur Zeit nicht zugegen sei, haette ich den Brief, den der Nuntius mir verschlossen uebergeben habe, nach seinem Weggang geoeffnet und dabei geschen, dass es sich bei dem Inhalt dieses Briefes um das Vorbringen von Beschwerden handele, die sich auf das Gebiet des Warthegaus und des Generalgouvernements bezoegen. Der Nuntius werde sich ja nun erinnern, dass ich ihm bereits am 25. Juni v.Js., als er seinesorts Faelle, die das Generalgouvernement berührten, zur Sprache brachte, folgendes gesagt haetto: Die Kurie habe sich in ihrer Note an die Deutsche Botschaft in Rom vom Januar 1942 auf den Standpunkt gestellt, dass sie die in Verfolg militärischer Operationen eingetretenden territorialen Aenderungen erst dann anerkennen koenne, wenn der neue Zustand nach Beendigung der Feindseligkeiten in den Friedensverträgen oder von dem etwa vorhandenen zuständigsten internationalen Organismen formell anerkannt sei. Die Reichsregierung habe sich genoegtig geschen, aus dieser Stellungnahme auch ihrerseits die gebotenen Folgerungen zu ziehen und musste deshalb die Erörterung, mit der Kurie auf Fragen beschraenken, die sich auf das Altreich bezoegen, d.h. auf das Reichsgebiet wie es zur Zeit des Konkordatsabschlusses im Jahre 1939 bestand.

(Seite 1 des Originals Forts.)

Da der jetzt vorliegende Brief des Kardinalstaatssekretärs diese Mitteilung einfach ignoriere und sich wiederum ausschliesslich auf die religiösen Verhältnisse im Warthegau und im General-

(Seite 2 des Originals)

gouvernement beziehe, sahe ich mich nicht in der Lage, ihn an den Herrn Reichsausschusminister weiterzuleiten, sondern batte den Nuntius vielmehr, den Brief wieder mitzunehmen.

Der Nuntius war durch meine Eröffnungen sehr geschockt. Er glaubte, die Niederannahme des Briefes würde für ihn eine persönliche Niederlage bedeuten, die man ihm in Rom sehr uebernehmen würde. Er argumentierte dann wie folgt:

Der Brief des Kardinalstaatssekretärs gehöre doch eigentlich gar nicht in das Gebiet der diplomatischen Beziehungen zwischen der Kurie und Deutschland. Er falle in die umfassendere Domäne der katholischen Kirche überhaupt. Zuerde er als Nuntius diesen Brief geschrieben haben, so wäre die Rueckgabe an ihn nach der Kompetenzabgrenzung vorigen Jahre begreiflich, so aber handele es sich um eine, wenn auch indirekte Accusation des Papstes, für welche das Netzwerk diplomatischer Zuständigkeit nicht bestehen. Die Haltung nach Rom, dass der Brief seinen Adressaten gar nicht erreicht habe, werde dort natuerlich nicht gut wirken. Der Nuntius wollte also den Brief sowohl uns die absendende Stelle wie auch den Empfänger anzeigt, in ein höheres Niveau gehoben wissen, als in eine Erörterung zwischen ihm und mir.

(Seite 2 des Originals Forts.)

Hierzu habe ich dem Nuntius gesagt, er mache den Vorgang keineswegs besser, wenn er eine solche Niveausteilung versuche. So wie die Sache jetzt stehe, sei weder die Person des Papstes beruehrt, noch auch liege ein Rufus des Herrn Reichsmussenministers vor. Was ich ihm jetzt nahelege, sei nichts anderes als die stille Ruecknahme des Dokuments, das damit nichtexistent werde und nach aussen hin erschre niemand davon. Die Prozedur, die der Nuntius anrege, mache im Gegenteil den Fall aktenkundig.

Der Nuntius streifte dann noch den Gedanken, da ich ihm einen Begleitbrief fuer die Rueckgabe zusage. Aber auch hierauf habe ich ihm erwidert, dass dadurch eben gerade die Rueckgabe

(Seite 3 des Originals)

zu einem offiziellen Akt werde, den ich nach Moeglichkeit vermeiden wolle.

Schliesslich nahm der Nuntius den Brief an sich. Er ging dann noch zu anderen Gespraechsgebieten ueber, und verliess mich mit einer melancholischen Bemerkung, die so gedeutet werden konnte, als glaube er, dass seine Tage in Berlin gezahlt seien.

Hiermit

dem Herrn Reichsmussenminister,

gez. Weizsaecker.

G.J. Nr. 182 Stapo/KL., Skl., Bes.Geb. 4.5.1943 (Stapo Düsseldorf)

**Auszug**  
aus einer Verfügungssammlung der Gestapo-Abteilung  
Düsseldorf.

Berlin, den 4. Mai 1943

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD  
IV C 2 Alig. Nr. 42/156

Vertraulich!

An

a) alle Staatspolizei-leit-stellen  
pp.

Betrifft: Vereinfachung im Schutzhaftverfahren.

Bezug: Erlaße des Reichsministers des Innern vom  
25. 1. 1938 — Pol. S—V 1 Nr. 70/37—179 g und  
vom 4. 10. 1939 — Pol. S. I V 1 Nr. 100/39—179 g

Der RFSSu.ChdDtPol hat gemäß meinem Vorschlag zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung für die Dauer des Krieges eine Verlagerung der Schutzaftanordnung und Einweisung in die KL für sämtliche polnischen Häftlinge genehmigt.

I.

Auf Grund dieser Ermächtigung übertrage ich hiermit ab 15. 5. 1943 die Anordnung der Schutzaft und Einweisung in die KL für sämtliche polnischen Häftlinge den nachstehend aufgeführten Stellen in eigener Zuständigkeit:

Staatspolizei-leit-stellen,  
Kommandeuren der Sipo u. d. SD und  
Befehlshabern,  
soweit letztere unmittelbar damit befaßt sind.

Ausgenommen hiervon bleiben Schutzaftanordnungen gegen

Angehörige des deutschen Volkstums,  
Angehörige des Hochadels,  
bedeutende Wirtschaftsführer,  
politische und geistige Führer,  
ehemalige höhere Offiziere,  
Angehörige des höheren Klerus (vom Bischof an aufwärts),  
fernher solche in besonders gelagerten Fällen.

Für die vorgen. Gruppen ist nach wie vor die Anordnung der Schutzaft beim RSHA wie bisher zu beantragen.

Polnische Zivilarbeiter, die mit deutschen Frauen geschlechtlich verkehrt haben, sind nach ihrer rassischen Musterung bei Nichteindeutschungsfähigkeit in ein KL als Facharbeiter, bei Eindeutschungsfähigkeit in das SS-Sonderlager Hinzert einzuweisen. Unabhängig hiervon ist an das RSHA wie üblich zu berichten. Falls Exekution in Betracht kommt, ist vorläufig Schutzaft anzurufen und auch in Zweifelsfällen umgehend die Entscheidung beim RSHA zu beantragen.

Die Richtlinien der im Bezug gen. Erlasse, und zwar  
Erlaß des Reichsministers des Innern vom 25. 1. 1938 — Pol S—V 1  
Nr. 70/37—179 g, betr. Schutzaft,  
Erlaß des Reichsministers des Innern vom 4. 10. 1939 — Pol S—IV 1  
Nr. 100/39—179 g, betr. Verlängerung der Frist für vorläufige Festnahmen  
im Schutzaftverfahren, und  
mein Erlaß vom 14. 1. 1941 IV C 2 allg. Nr. 40 467, betr. Vernehmung der  
Schutzhäftlinge,

sind genauestens zu beachten.

Ich mache die Leiter der betreffenden Dienststellen persönlich dafür verantwortlich, daß die ihnen hiermit gegebene Ermächtigung nicht mißbraucht wird.

Die Schutzaftbefehle-Vordruck G. St. Nr. 101 a sind bei Anordnung in eigener Zuständigkeit mit dem Kopf „Geheime Staatspolizei, Staatspolizei-leit-stelle“ bzw. „Kommandeur“ bzw. „Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD“ auszufertigen. Sie sind ausschließlich vom Leiter der Dienststelle oder bei Abwesenheit von dessen Vertreter zu unterzeichnen.

## II.

Die Einweisungen haben unter Angabe der Lagerstufe in das nächstgelegene Einweisungslager der entsprechenden Stufe zu erfolgen. Nur Geistliche sind ausnahmslos in das KL Dachau einzuwiesen. Bei größeren Transporten ist im Interesse des Arbeits-einsatzes und der Unterbringung vorher beim Lager Rückfrage zu halten, das ggf. noch bis Entscheidung des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes, Amtsgruppe D, Konzentrationslager, einzuholen hat.

Eine Abschrift des Schutzhaltbefehls, ein Überweisungsvordruck (G. St. Nr. 103) sowie kurzer Bericht zur Unterrichtung des Lagerkommandanten sind dem Transport mitzugeben bzw. dem KL zu übersenden.

Die Überführungsdrucke alten Formats sind auf der Rückseite so zu ändern, daß ihre Rückleitung nicht an das RSHA, sondern an die Einweisungsstelle erfolgt. Bei den neuen Überweisungsvordrucken ist der 3. Abschnitt sogleich abzutrennen und zu vernichten.

Alle Schutzhäftlinge sind vor ihrer Einweisung auf ihre Haft-, Lager- und Arbeits-fähigkeit sowie auf den Verdacht ansteckender Krankheiten — weibliche Schutzhäftlinge auch auf das evtl. Bestehen einer Schwangerschaft — amtsärztlich zu untersuchen.

## III.

Damit das RSHA auch künftig über alle gegen Polen getroffenen Schutzhaltmaßnahmen unterrichtet ist, um ggf. hier eingehende Eingaben bearbeiten bzw. evtl. Berichtsanforderungen nachkommen zu können, ist regelmäßig bei jeder Schutzhaltanordnung eine IP-Karte (G. St. Nr. 14) bzw. Karteiergänzung (G. St. Nr. 292) zu den vorgeschriebenen Terminen 1., 9., 16. und 23. eines jeden Monats) an das RSHA — IV C 1 — (Haupt-kartei) — sowie eine Schutzhaltkarteikarte (G. St. 50) an das RSHA — IV C 2 — einzureichen. Die Schutzhaltkarteikarte ist — soweit vorgeschrieben — vollständig auszufüllen. Außerdem ist in der oberen rechten Spalte stets das Datum der Festnahme zu vermerken. Sofern sogleich die Einweisung in ein KL verfügt wird, ist der Verbleib des Häftlings auf der Rückseite anzugeben. In besonders gelagerten Fällen ist auch der Grund der Festnahme auf der Rückseite noch näher zu erläutern.

Beim RSHA eingehende Gesuche werden, soweit nicht Berichtsanforderung notwendig ist, unter Hinweis auf den Erlaß des RSHA vom 12.6.1941 — IV C 2 Allg. Nr. 40 480 — betr. Behandlung von Eingaben, Entlassungsgesuchen usw. für Schutzhäftlinge, zuständig-keitshalber abzugeben.

## IV.

Die Schutzhalt ist grundsätzlich in einem KL zu vollstrecken. Entlassungen polnischer Häftlinge aus dem KL finden während des Krieges nicht statt.

Sofern jedoch in besonders gelagerten Fällen eine Entlassung von polnischen Schutzhäftlingen aus einem KL erfolgen soll, ist in jedem Einzelfall ein besonders begründeter Antrag beim RSHA einzuholen. Hierbei sind die Schutzhaltvorgänge, die in jedem Falle zurückgesandt werden, und in der Regel ein Führungsbericht des KL beizufügen.

## V.

Statistische Meldungen sind jeweils zum 5. eines jeden Monats, erstmalig am 5.6.1943, nach folgendem Muster einzureichen. Der Termin ist genauestens einzuhalten.

1. Zahl der in eigener Zuständigkeit erfolgten Schutzhaltanordnungen (nicht vorläufige Festnahmen): .....  
darunter a) politische Vergehen: .....  
b) wirtschaftsschädigendes Verhalten .....  
c) Geschlechtsverkehr .....
2. Von der Gesamtzahl zu 1. ist die Einweisung in Konzentrationslager angeordnet worden: .....  
(Hierbei sind die Lager einzeln aufzuführen.)  
Fehlanzeige ist erforderlich.

## VI.

Die z. Z. hier noch bestehenden Einzeltätigkeiten werden ab 15.5.1943 abgeschlossen und den Pers.-Akten verfügt.

Die sonst allgemein gültigen Vorschriften im Schutzhaltverfahren, insbesondere auch hinsichtlich der Haftprüfung und der Sprecherlaubnis, bleiben unverändert in Kraft. Ebenso bleiben die Bestimmungen über das Meldeverfahren bei Todesfällen unberührt.

Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

gez. Dr. Kaltenbrunner.

45.

schäfts-Verwaltungshauptamt  
-Antagruppenchef D  
-Konzentrationslager-

I/1 Ab.: 14 c 9/0t/-e.

b.Pgb.Hr. 320/44.

Oranienburg, den 16. März 1944.

Betrifft: Geistliche in den Konzentrationslagern.

Besug: Anordnung des Hauptamtschefs.

Anlagen - / -

An die

Lagerkommandanten der  
Konzentrationslager

Au. I - III, Bu., Da., Flc., Gro.Ro., Herz., Mau., Natz..  
Hau., Rav., Sab. und Stu.

**Geheim**

Der Hauptamtschef SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS  
"ohl" hat grundsätzlich verboten, daß Geistliche zu irgend-  
welchen Schreibarbeiten herangezogen werden.

Zinsatz von Geistlichen als Schreibkraft im Schutzhaftlager, bei  
der Kommandantur oder auf irgendeiner anderen SS-Dienststelle  
(SS-).-Betriebe, Besoldungsstelle, Lagerverwaltung, Politische  
Abteilung, Poststelle, Standesamt, Krankenbau, Krematorium usw.  
darf keinesfalls erfolgen.

Geistliche die bisher mit Arbeiten, wie vorstehend beschrieben,  
beschäftigt waren, sind sofort absulösen.

Vollzug ist mir bis 1.4.44 zu melden.

*Herr*

SS-Gruppenführer und  
Generalleutnant der Waffen-

From Hungary alone between 19 March 1944 and 1 August 1944 more than four hundred thousand Jews were put in wagons and dispatched to extermination camps.

2605-PS, affidavit of Dr. Rudolph Mastner, former President of the Hungarian Zionist Organization, 13 September 1945.

3. Religious.

a. The Nazi Party and the State carried on an extensive campaign against religion. Religious leaders were sent to concentration camps to leave a free hand to the Nazi conspirators to carry out their political schemes. Commanders of various concentration camps were instructed that members of the clergy are to be used for any type of work, except clergymen of Nordic nationalities who are to be given easier tasks. This order was sent to the camp commanders of various camps, among others: Dachau, Sachsenhausen, Buchenwald, Mauthausen, Flossenbürg, Neuengamme, Auschwitz, Gross Rosen, Natzweiler, Niedorhagen, Stutthof. It is indicated by this list that the confinement of clergymen in concentration camps was a general practice.

2188-PS, order of the chief of Department D of the SS Economic and Administrative Office, 21 April 1942.

According to a Czechoslovak Catholic priest confined in concentration camp of Dachau, 2,540 priests were processed there.

2428-PS, affidavit of Rev. Frederick Hoffman, 18 May 1945, p. 3.

Many Catholic priests were sent to concentration camps because they had been intellectual leaders in their community. Polish priests were in concentration camps in large numbers.

2428-PS, testimony of Rev. Marion Dabrowski and Rev. Leo Michalowski.

b. A directive signed by Heydrich ordered the immediate suppression of certain religious societies and the internment in concentration camps of all persons connected therewith. Severest measures were ordered against Christian Scientists.

D-59, directive signed by Heydrich, Chief of Sipo and SD, 9 June 1944.

c. "Bibelforschers" (Bible research workers) formed a special group of prisoners in concentration camps. General orders had been issued by Gestapo Headquarters to subordinate police offices to place Bibelforschers in protective custody and transfer them to concentration camps.

Such orders were issued since the early years of the Nazi regime. The Berlin Gestapo states that the order to arrest Bibelforschers and place them in protective custody and concentration camps was in agreement with the Reich Ministry of Justice.

D-84, orders against Bibelforschers.

- a. From Gestapo Hq. Berlin to all State Police Headquarters, 5 August 1937.
- b. From Gestapo Hq. Duesseldorf to subordinate headquarters, 27 April 1939

#### 4. Criminal - "Preventive Custody"

Under the German Criminal Code, Section 42e (law of 24 November 1933) courts were empowered to sentence habitual criminals to indefinite terms in "Strafgefangenengelager" (penitentiary camps). Furthermore by the decrees of the Prussian Prime Minister of 15 November 1933 (II C. II. 31 No. 336/33) and of 10 February 1934 (II. C. II 52 No. 27/34) dangerous habitual criminals who had not necessarily committed new crimes could be taken into "Vorbereitende Polizeihaft" (preventive police custody). Many of these criminals were transferred to concentration camps.

Forschungslab.

DOCUMENT NO. N 0 - 1234  
OFFICE OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt  
Arbeitsgruppe D  
- Konzentrationslager -  
D I/l Az.: 14 c 9/2./3.

Ottobrunn, den 28. Okt. 1944

Z-trieft: Geistliche in den Konzentrationslagern

Befrei: Reichssicherheitshauptamt - IV a 6 b - allg. Nr.  
4457 v. 16.10.44

Ankunfts: -/-

VERSCHREIBEN

an die

Kommandanten der ZL

Au.I, Au.II, Au.III, Au., Ma., Fl., Gr.-Ro., Bau., Mi., Hatz.,  
Hou., Rev., Sch., Stu., a... Bergen-Belsen.

Durch die verschiedenen Einsetzungen von Geistlichen ueber die Dienststellen des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD ist es erneut erforderlich, dass Häftlinge des Konzentrationslager Dachau zu ueberstellen.

Ich ordne daher an, dass alle im dortigen Lager einsitzenden Geistlichen baldmöglichst dem Konzentrationslager Dachau - Abteilung für Geistliche - ueberstellt werden.

Von dieser Ueberstellung sind ausgenommen:

- a) die Geistlichen, fuer die vom Reichssicherheitshauptamt besondere Anweisungen erlassen sind,
- b) die Geistlichen, die unter den NW-Erlass fallen.

Die Geistlichen zu b) sind - wie alle uebrigen Häftlinge - zu behandeln und daher im Schutzhaftlagerrapport nicht mehr als solche aufzuführen.

DOCUMENT NO. N O - 1234 CONT'D

Dem Reichssicherheitshauptamt ist zur Vervollständigung der Akten in jedem Einzelfall Mitteilung zu geben.

Die Überführung selbst ist anlässlich einer grosseren Haftlingsüberstellung zum Kons.-Lager Dachau durchzuführen.

Der Chef des Amtes D I

gez. Unterschrift

SS-Obersturmbannfuehrer

Stamps:

Waffen-SS

Kommandantur K.L.-Natzweiler/Els.  
Eingang: 6. Nov. 1944  
Zeichen:

A CERTIFIED TRUE COPY

- 2 -  
(End)

**SSS**  
LOISE PAGE

Koblenz NS 4 Nr 1 vmt. 4

VIII 161 e 18 10-2-1-8-  
8011249

Herrn Wirtschafts-Verwaltungshauptamt  
Amtsgruppe D

Oranienburg, den 28. Oktober 1944.

- Konzentrationslager -

D I/1 Az.: 14 u 9/U/S.-

Betrifft: Geistliche in den Konzentrationslagern.

Bezugs: Reichssicherheitshauptamt - IV A 6 b - allg. Nr.  
44797 v. 16.10.44.

Anlagen: //

**Eintragen.**

An die

Kommandanten der KL

Au.I, Au.II, Au.III, Bu., Da., Fle., Gr.-Ro., Hau., M., Ratz.,  
Neu., Rev., Sah., Stu., s.I, Bergen-Belsen.

Durch die verschiedenen Einweisungen von Geistlichen über die Dienststellen des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD ist es erneut erforderlich, diese Häftlinge dem Konzentrationslager Dachau zu überstellen.

Ich ordne daher an, daß alle im dortigen Lager einsitzenden Geistlichen sofern möglichst dem Konzentrationslager Dachau - Abteilung für Geistliche - überstellt werden.

Von dieser Überstellung sind ausgenommen:

- die Geistlichen, die von Reichssicherheitshauptamt besondere Anweisungen erlassen sind,
- die Geistlichen, die unter den NN-Erlaß fallen,

Die Geistlichen zu b) sind - wie alle übrigen Häftlinge - zu behandeln und daher im Schutzhaftlagerrapport nicht mehr als solche aufzuführen.

Dem Reichssicherheitshauptamt ist zur Vervollständigung der Akten in jedem Einzelfall Mitteilung zu geben.

Die Überführung selbst ist anlässlich einer größeren Häftlingsüberstellung zum Konz.-Lager Dachau durchzuführen.

**Waffen-SS**

Kommandantur K.L. - Natzweiler/Els.

Eingang: - 6. NOV. 1944

Der Chef des Amtes D I

I	II	III	IV
/	/		

H-Obersturmbannführer

2.

zu J-8- 9

SSS  
last page

VIII

161 e 18 10  
8011249

NO-1234

Wirtschafts-Wirtschaftshauptamt

Grenzenburg, den 28. Oktober 1944.

Amtsgruppe D

- Konzentrationslager -

D I/2 2. 14 b 9/R/S.-

Beschriftet: Geistliche in den Konzentrationslagern -

Bezeichnung: Reichssicherheitshauptamt - IV a 6 - Allg. Nr.  
44157 v. 16.10.44.

Anlagen: -/-

An die

Kommandanten der KL

Au.I, Au.II, Au.III, Bi., So., Flc., Gr.-Ro., Mu., Mats.,  
Neu., Ruv., Sa., Stu., -b. Bergen-Belsen.

Durch die verschiedenen Einrichtungen von Geistlichen über die Dienststellen des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD ist es erneut erforderlich, diese Meldung dem Konzentrationslager Dachau zu überseeien.

Ich er bitte daher an, daß alle im dortigen Lager einsitzenden Geistlichen baldmöglichst dem Konzentrationslager Dachau - Abteilung für Geistliche - überstellt werden.

Von dieser Überstellung sind ausgenommen:

a) die Geistlichen, die von Reichssicherheitshauptamt besondere Anweisungen erlassen sind,

b) die Geistlichen, die unter den MN-Vertrag fallen,

Die Geistlichen zu b) sind - wie alle übrigen Häftlinge - zu behandeln und daher im Schutzhaftlagerrapport nicht mehr als solche aufzuführen.

Dem Reichssicherheitshauptamt ist zur Ver Vollständigung der Akten in jedem Einzelfall Mitteilung zu geben.

Die Überführung selbst ist nach einer größeren Häftlings-Überstellung zum Sonn.-Lager Sachsen durchzuführen.

Waffen-SS			
Kommandant K.L. - Neuwaldegg			
Raport: - 6. NOV. 1944			
	I	II	III IV
1	✓	✓	

Der Chef des Amtes D 1

A-Obersturmbannführer

9231

2.

3

B

SSS  
2000 pageVIII 161 e 18 10  
8.11.249

Reichsirtschaftsverwaltungshauptamt      Oranienburg, den 28. Oktober 1944.

Amtshauptmann

Konzentrationslager

D I/1 Az. Nr. 94 u. 95/3/S.-

Entsprechend Geistliche in den Konzentrationslagern.

Bemerkung: Reichssicherheitshauptamt - IV a 5 b - Allg. Nr.  
4432 v. 16.10.44.

Anlagen: -/-

Einfügeleben.

An die

Kommandanten der KL

Au-I, Au-II, Au-III, St., Das., Flie., Gr.-Röf., Han., MM., Letz.,  
Gen., Riv., Sch., Stu., s.L.Bergm.-Belsen.

Durch die verschiedenen Einsetzungen von Geistlichen über die Dienststellen des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD ist es erneut erforderlich, diese Häftlinge dem Konzentrationslager Dachau zu überstellen.

Ich bitte daher an, daß alle im dortigen Lager einsitzenden Geistlichen baldmöglichst dem Konzentrationslager Dachau - Abteilung für Geistliche - überstellt werden.

Von dieser Überstellung sind ausgenommen:

- a) die Geistlichen, die vom Reichssicherheitshauptamt besondere Anweisungen erhalten sind,
  - b) die Geistlichen, die unter den NW-Krieg fallen.
- Die Geistlichen zu b) sind - wie alle übrigen Häftlinge - zu behandeln und daher im Schutzhäftlingsbericht nicht mehr als solche aufzuführen.

Der Reichssicherheitshauptamt ist zur Vervollständigung der Akten in jedem Einzelfall Mitteilung zu geben.

Die Überführung selbst ist anlässlich einer größeren Häftlingsüberstellung zum Kons.-Lager Dachau durchzuführen.

Waffen-H			
Kommandantur K.L. - Netzwellen/Eks.			
Zeitung: - 6. NOV. 1944			
I	II	III	IV
✓	✓		

Der Chef des Amtes D I

A-Obersturmbannführer

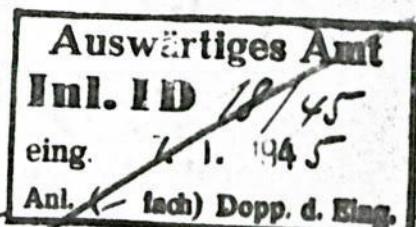
2.

# Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

IV A 4 a - K - 1063/40 <sup>a</sup> u. 570744 <sup>b</sup>

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftzeichen u. Datum anzugeben

Berlin SW 11, den 15. Dez. 1944  
Prinz-Albrecht-Straße 8  
Fernsprecher: Ortsverkehr 120040 - Fernverkehr 126421



An das

Auswärtige Amt

z.Hd. von SS-Sturmbannführer K o l r e p

in Berlin

Am Karlsbad 3-4.

Betr.: a.) Weihbischof Michael K o z a l , geb. 25.9.93 in Nowy-Folwark, polnischer Staatsangehöriger, zuletzt wohnhaft gewesen in Leslau.-

b.) Weihbischof Wladislaw G o r a l , geb. 1.5.98 in Stoezek, polnischer Staatsangehöriger, zuletzt wohnhaft gewesen in Lublin.

Bezug: Dort. Schreiben vom 4. Nov. 1944 - Inl. II B 3709.

-----

Auf die dortige Anfrage vom 4. Nov. 1944 teile ich mit, daß K o z a l im Okt. 1939 vom Selbstschutz des Regierungsbezirkes Hohensalza festgenommen und zunächst im Kloster Lond interniert worden ist. Wegen seiner chauvinistischen und fanatisch deutschfeindlichen Einstellung wurde er am 15.2.41 in Schutzhaft genommen und in das Konzentrationslager Dachau eingewiesen. Dort ist er am 26.1.1943 an Typhus verstorben.

G o r a l wurde am 25.11.1939 anlässlich der Durchsuchung des Priesterseminars in Lublin festgenommen und wegen Verstoßes gegen die Verordnung über Waffenbesitz vom 12.9.39 und gegen die Verordnung zur Bekämpfung von Gewalttaten im Generalgouvernement vom 31.10.1939 zum Tode verurteilt.

Auf Befehl des Reichsführers-SS wurde das Todesurteil nicht vollstreckt. Goral wurde am 4.12.39 in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingewiesen, wo er sich heute noch befindet.

Im Auftrage:

-Wo-